

Antrag auf Erteilung Verlängerung Erweiterung eines

Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP)

über erlaubnispflichtige Schusswaffen, für die bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) erteilt wurde.

Vor- und Familienname: _____

geboren am: _____ in _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Folgende Schusswaffen sollen im Feuerwaffenpass eingetragen werden:

Art der Waffe	Hersteller/Modell	Kaliber	Herst.-Nr.	Kategorie	eingetragen in WBK-Nr.

Ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand ist beigefügt wird nachgereicht.

Von den Hinweisen, die rückseitig abgedruckt sind, habe ich Kenntnis genommen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- 30.4.2 - 7 t 06 -**

34576 Homberg (Efze), den

- 1.) Dem Antrag auf Erteilung / Verlängerung / Erweiterung des EFP wird stattgegeben.
- 2.) EFP-Nr. _____, gültig bis zum _____, erteilen / verlängern / erweitern.
- 3.) Eintrag in EDV-Datei.
- 4.) Verwaltungsgebühr in Höhe von _____ € in Geb.-Liste „70“, lfd.-Nr. _____.
- 5.) EFP mit Anschreiben / Zahlschein ausgehändigt / ab am _____.
- 6.) Wv. bei Gebühreneingang

Im Auftrag

-
- 1.) Die Verwaltungsgebühr ist eingegangen.

- 2.) Z. d. A.

Im Auftrag

Information

Der Europäische Feuerwaffenpass wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt.

Die Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in einen anderen Mitgliedstaat bei Besuchen ist nur zulässig, wenn der Betreffende im Besitz eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist und, sofern erforderlich, eine vorherige Einwilligung des anderen Mitgliedstaates vorliegt.

Welche Mitgliedstaaten hierauf bestehen ist bisher nicht bekannt.

In Zweifelsfällen sollte man die entsprechende Auslandsvertretung (Botschaft) oder zuständige Zollgrenzdienststelle des Mitgliedstaates befragen.

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen / Munition beim Besuch eines Mitgliedstaates mitnimmt, sollte außer

- dem Europäischen Feuerwaffenpass und
- der ggf. erforderlichen Einwilligung
- auch einen Beleg für den Grund des Mitbringens (Einladung zu einer Jagd, Einladung oder Ausschreibung zu einer schießsportlichen Veranstaltung)
- und ein Identitätsdokument

mitführen.

Datenschutz

Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO finden Sie unter <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Verwaltung/Organisationsplan.htm/Aemter/32-4-Ordnungs-und-Gewerberecht-Sozialversicherung.html> Ebenfalls können Sie auf Nachfrage bei Ihrem Sachbearbeiter einen Ausdruck erhalten.